

Strafprozessordnung: StPO

Graf

5. Auflage 2025
ISBN 978-3-406-81925-4
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Alternative Zustellungswege (→ Rn. 9)
- Angehörige der NATO-Streitkräfte (→ Rn. 47)
- Arglistige Wohnungstäuschung (→ Rn. 16)
- beA (Besonderes elektronische Anwaltspostfach (→ Rn. 30)
- Bewirkung der Zustellung (→ Rn. 5)
- Bewirkung der Ersatzzustellung (→ Rn. 14)
- Bewirkung mittels EB an Rechtsanwalt (→ Rn. 29)
- Briefkasten (→ Rn. 37)
- Desolater Briefkasten (→ Rn. 38)
- Ersatzzustellung (→ Rn. 10)
- Ersatzzustellung Voraussetzungen (→ Rn. 12)
- Ersatzzustellung Gemeinschaftseinrichtungen (zB Anlaufstelle Obdachlose) (→ Rn. 22)
- Ersatzzustellung über Postfach (→ Rn. 42; → Rn. 43; → Rn. 37)
- Ersatzzustellung fehlerhaft an Verteidiger (→ Rn. 49)
- Erwachsene Familienangehörige (→ Rn. 17)
- Familienbeschäftigte Personen (→ Rn. 18)
- Fristberechnung bei mehrfacher Zustellung (→ Rn. 64)
- Gemeinschaftseinrichtungen (→ Rn. 21 ff.)
- Gemeinschaftsbriefkästen (→ Rn. 40)
- Gleichnamige Personen im selben Anwesen (→ Rn. 39)
- Nichtsesshafte (→ Rn. 46)
- Niederlegung (→ Rn. 11)
- Personen in Geschäftsräumen (→ Rn. 19)
- Postbegriff § 176 ZPO (→ Rn. 7)
- Postfach (→ Rn. 42)
- Prozessbeteiligte (→ Rn. 51)
- Rechtsanwälte in EU (→ Rn. 44)
- Rechtsanwälte und vergleichbare Berufsstände (→ Rn. 26; → Rn. 27)
- Seeleute und Binnenschiffer (→ Rn. 45)
- Standardmäßige Zustellung an Rechtsanwalt (→ Rn. 36)
- Übersetzungsgebot (→ Rn. 49)
- Unzulässige Ersatzzustellung (→ Rn. 15)
- Vereinsadresse (→ Rn. 25)
- Wohnung nach § 178 BGB (→ Rn. 12)
- Zustellung an Bevollmächtigten (→ Rn. 51)
- Zustellungen an Geschäftsführer einer GmbH (→ Rn. 20)
- Zustellungen im europäischen Ausland (→ Rn. 48)
- Zustellungsmängel (→ Rn. 49)
- Zustellung mehrfache (→ Rn. 5)
- Zustellung von Strafbefehlen mit Übersetzung (→ Rn. 53)
- Zustellungsvollmacht rechtsgeschäftliche (→ Rn. 2)

Für Zustellungen der Gerichte an die Staatsanwaltschaft gilt nur § 41. Der Begriff der Zustellung ist in § 166 ZPO definiert. Zugestellt werden Dokumente in beglaubigter Form (§ 169 Abs. 2 S. 1 und S. 2 ZPO). Für die Zustellung (→ Rn. 1) von Urteilen, Beschlüssen, insbes. auch Ladungen von Zeugen und Sachverständigen gelten die §§ 166–195 ZPO entsprechend, sofern sie überhaupt für das Strafverfahren geeignet sind und in der StPO keine Spezialvorschriften, wie § 40, vorhanden sind. Deshalb geht § 40 den §§ 185–188 ZPO für die öffentliche Zustellung vor. §§ 185–188 ZPO kommen aber dann wieder für Privatkläger bzw. Nebenkläger sowie Personen, die nach § 124 Abs. 2 u. Abs. 3 Sicherheitsleistungen erbracht haben, zur Anwendung.

Die Erteilung einer **rechtsgeschäftlichen Zustellungsvollmacht** im Strafverfahren setzt eine schriftliche Erklärung voraus, die eine **hinreichend genaue Bezeichnung des Verfahrens** enthält, für welches die Zustellungsvollmacht gelten soll (OLG Zweibrücken BeckRS 2022, 7485). Eine gem. § 37 Abs. 2 **wirksame Zustellung an die Verteidigung** setzt aber voraus, dass diese ihre **Bevollmächtigung** iSv § 145a Abs. 1 **nachgewiesen hat** (BGH BeckRS 2022, 27294).

Adressat ist, für den die zuzustellende Urkunde bestimmt ist oder dessen Zustellungsbefehlsmächtigter. Dem Adressaten ist **persönlich** zuzustellen, wobei das Zustellungsdokument an jedem Ort übergeben werden kann, wo der Adressat angetroffen wird (§ 177 ZPO). Hierzu gehören auch Pflichtverteidiger sowie Wahlverteidiger mit schriftlicher bei den Akten befindlicher Vollmacht (§ 145a). Daneben, jedoch sind Zustellungen an einen Beschuldigten trotz Verteidiger

immer rechtlich wirksam, da § 145a zu einer Zustellung an den Verteidiger zwar berechtigt, nicht jedoch verpflichtet. Der Anspruch des Angeklagten auf ein faires und rechtsstaatliches Strafverfahren gebietet nicht die Zustellung des Urteils an einen Verteidiger (Pflichtverteidiger oder Wahlverteidiger), denn der Zweck der förmlichen Zustellung eines angefochtenen tatrichterlichen Urteils besteht allein darin, den Zeitpunkt der Übergabe nachweisen zu können, wenn eine Frist in Lauf gesetzt werden soll. Weiter gehende Folgen sind mit dem förmlichen Akt der Zustellung nicht verbunden (BVerfG NJW 2001, 2532). Wird dem Beschuldigten und seinem/seinen Verteidiger/n zugestellt, gilt Abs. 2. Bezüglich der Urteilszustellung ist Nr. 154 Abs. 1 RiStBV zu beachten. Zustellungsadressaten können **auch Minderjährige** sein (Schweckendieck NStZ 1990, 170), jedoch müssen diese prozessfähig sein (170 Abs. 1 ZPO).

- 4 Als **Adressat** einer Zustellung kommt in **Strafbefehlsverfahren** auch vom Beschuldigten schriftlich bevollmächtigte **Geschäftsstellenbeamte**/innen in Frage, jedoch gebietet Art. 103 Abs. 1 GG jedenfalls im Strafbefehlsverfahren, dass aus einer strafprozessual erteilten Zustellungsvollmacht heraus der Bevollmächtigte **eindeutig** bestimmbar ist. Der **dynamische Verweis auf „den/die nach dem jeweiligen Geschäftsverteilungsplan für die Entgegennahme von Zustellungen zuständige/n Mitarbeiter/in des Amtsgerichts“** ist hierfür **nicht hinreichend**. Für die Bestimmbarkeit ist erforderlich, dass der in Bezug genommene Geschäftsverteilungsplan öffentlich einsehbar ist (LG Karlsruhe BeckRS 2024, 389)
- 5 Die (**Regel**-)Zustellung nach § 168 Abs. 1 S. 1 ZPO wird durch die Serviceeinheit/ Geschäftsstelle unter Beachtung des § 176 ZPO realisiert, dh sie **beauftragt** eine der dort genannten drei Institutionen. Bei mehrfacher Zustellung einer Entscheidung (zB Urteil) richtet sich die Berechnung einer durch die Zustellung in Lauf zu setzenden Frist nach der zuletzt bewirkten Zustellung. Dies gilt auch dann, wenn die mehreren Zustellungen nicht auf derselben Anordnung beruhen, soweit eine Zustellung nicht erst nach Fristablauf bewirkt wird (BGH BeckRS 2016, 17489; BayObLG BeckRS 2022, 11546).
- 6 Für die Fristberechnung bei der für einen Beteiligten bestimmten Zustellung an mehrere Empfangsberechtigte kommt es auf die zuletzt bewirkte Zustellung an (§ 37 Abs. 2). Deshalb ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand **unzulässig**, wenn die Frist des § 345 Abs. 1 S. 1 gewahrt ist und sich der Antrag mithin auf eine unmögliche Rechtsfolge richtet (BGH BeckRS 2023, 345449).
- 7 Der **Begriff der Post** in § 176 ZPO ist heute ein umfassender iSd beliebiger (lizenzierter) Unternehmer gem. § 33 Abs. 1 PostG nF. Danach ist ein Lizenznehmer, der Briefzustellungsdienstleistungen erbringt, verpflichtet, Schriftstücke nach den Vorschriften der Prozessordnungen unabhängig von ihrem Gewicht förmlich zuzustellen. Auf Antrag kann der Lizenznehmer gem. § 33 Abs. 2 PostG von dieser Verpflichtung befreit werden, sofern er nicht marktbeherrschend ist. Im Umfang dieser Verpflichtung ist der Lizenznehmer von Gesetzes wegen mit Hoheitsbefugnissen ausgestattet (beliebiger Unternehmer), um die nach der derzeitigen Rechtslage erforderliche öffentliche Beurkundung vornehmen zu können (Rostock NStZ-RR 2002, 373). Ausweislich der Gesetzesmaterialien (BT-Drs. 13/7774, 28) hat der Gesetzgeber bei der Fassung des § 33 Abs. 1 PostG nF jeden Lizenznehmer belien, der Briefzustelldienstleistungen erbringt. Zur Begründung wird auf die große Bedeutung hingewiesen, die die förmliche Zustellung für eine funktionierende Rechtspflege darstellt. Deshalb ist nicht mehr nur die Deutsche Post AG für Zustellungen lizenziert. Aktuell kann die Liste der iSd § 168 Abs. 1 S. 2 ZPO lizenzierten Unternehmen der Homepage der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen in Bonn unter www.bundesnetzagentur.de entnommen werden. Der Bundesgesetzgeber hatte der Deutschen Post AG nur noch für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2007 eine abgestufte befristete gesetzliche Exklusivlizenz eingeräumt (§ 51 Abs. 1 S. 1 und S. 2 PostG).
- 8 Auf **feste Laufzeiten** einer Briefsendung darf der Absender grds. vertrauen. Wird die Briefsendung, mit der das Rechtsmittels der sofortigen Beschwerde eingelegt werden soll, am Werktag vor Ablauf der einwöchigen Einlegungsfrist gem. § 311 Abs. 2 im Inland bei der Post eingeliefert, so darf der Beschwerdeführer, wenn keine Besonderheiten vorliegen, auf der Grundlage von § 2 Nr. 3 S. 1 der Post-Universaldienstleistungsverordnung grds. darauf vertrauen, dass die Briefsendung am folgenden Werktag und damit noch rechtzeitig bei Gericht eingehen wird. Dies gilt auch für ein Einwurf-Einschreiben, da mit dieser Beförderungsart eine längere Postlaufzeit nicht zwangsläufig verbunden ist, und die Post-Universaldienstleistungsverordnung in Bezug auf die einzuhaltenden Postlaufzeiten nicht zwischen gewöhnlichen Briefsendungen und der Briefbeförderung durch Einschreibesendung unterscheidet (OLG Hamm BeckRS 2009, 09524). Von Amts wegen ist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn die Fristversäumung auf einer überlangen Postlaufzeit beruhen kann. Das gilt wenn die Dauer der Postbeförderung ohne Kenntnis des Poststempels auf dem Briefumschlag nicht feststellbar ist, weil der Briefumschlag,

mit dem das Schreiben befördert wurde, nicht zu den Sachakten genommen wurde und sich auch nicht aus anderen Umständen – etwa aus der Datierung der Rechtsbehelfsschrift – ergibt, dass die Fristversäumung nicht auf einer überlangen Postlaufzeit beruht. Die sich aus der Beseitigung des Briefumschlages ergebende Ungewissheit wirkt sich zugunsten des Rechtsbehelfsführers aus, weil diese durch die Aktenbehandlung seitens der Justizbehörden herbeigeführt wurde. Der Angeklagte ist folglich so zu stellen, als wenn der Umstand der überlangen Postlaufzeit aktenkundig wäre (OLG Brandenburg BeckRS 2009, 13529).

Alternativ nach den Voraussetzungen des § 168 Abs. 2 ZPO ist es auch eine Zustellung mittels 9
Gerichtsvollzieher oder anderer Behörden (Gerichtswachtmeister, Polizei) möglich.

Ersatzzustellung ist eine Sonderform der Zustellung, wenn der Adressat nicht nach § 177 10
ZPO bzw. § 178 Abs. 1 ZPO angetroffen wird und zuvor eine unmittelbare Zustellung versucht wurde (KG BeckRS 2005, 10788). Die Ersatzzustellung besteht aus einem zweistufigen Vorgang, der Niederlegung und Benachrichtigung. Vorgenommen kann sie von jedem lizenzierten Unternehmen (→ Rn. 7). Eine Ersatzzustellung scheidet dann aus, wenn Interessenkonflikte gegeben sind, wie zB bei zivilrechtlichen Streitigkeiten (§ 178 Abs. 2 ZPO). Vorher muss aber eine reguläre persönliche Zustellung, eine Ersatzzustellung nach § 178 ZPO oder § 180 ZPO ergebnislos versucht worden sein. Die Möglichkeiten stehen nicht zur freien Auswahl, sondern in einem zwingenden Stufenverhältnis.

Über die **Niederlegung** ist eine schriftliche Mitteilung in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen 11
Weise abzuliefern. Dies setzt aber voraus, dass der Briefkasten als eindeutig zuordenbar identifizierbar und gegen Verlust und Zugriff Dritter gesichert ist. Die Benachrichtigung kann ansonsten in geeigneter Weise an der zum Adressaten gehörigen Wohnungstür angebracht oder zB unter dem Türschlitz durchgeschoben werden. Aber auch bei der Ersatzzustellung der Niederlegung ist Voraussetzung, dass der Adressat dort noch wohnhaft ist (→ Rn. 12).

Bis zur Entscheidung des BGH vom 14.6.2014 konnte eine Ersatzzustellung nur bewirkt werden, 12
wenn der Adressat am Übergabeort eine **Wohnung** hatte, eine Ersatzzustellung über **Postfach** war nicht möglich (vgl. hierzu → Rn. 43).

Ob eine **Wohnung** am Übergabeort existiert, **richtet sich nicht danach**, ob jemand unter 13
einer bestimmten Adresse **polizeilich gemeldet** ist (VG Mainz BeckRS 2011, 47522; dies ist ggf. nur ein Indiz), **sondern** entscheidend ist, ob der Zustellungsempfänger **tatsächlich** an der angegebenen Anschrift **wohnt** und dort schläft, dh. eine Wohnung des Adressaten an dem Ort, an dem zugestellt werden soll, iSd Zustellvorschriften der §§ 178 ff. ZPO tatsächlich existieren und von dem Adressaten als **Lebensmittelpunkt** genutzt wird (OLG Saarbrücken, BeckRS 2013 07602; BVerfG NJW-RR 2010, 421; BGH NJW 2011, 2440, 2441; MüKoZPO/Häublein ZPO § 180 Rn. 2; BGH NJW-RR 2015, 415; Zöller ZPO § 178 Rn. 4; BGH NJW 1978, 1858; OLG Karlsruhe BeckRS 2008, 19581; BGH NJW 1988, 713; NJW-RR 2005, 415; OLG Frankfurt aM NStZ-RR 2003, 174), dh. für eine gewisse Dauer lebt (LAG Köln LAGReport 2005, 160 Ls. 1). Eine **Wohnung verliert ihre Eigenschaft als zustellungsgeeignete Wohnung**, wenn sie aufgegeben wird, der Zustellungsempfänger sie also **nicht mehr** zu den vorgenannten Zwecken **nutzt**, ohne dass er diese Wohnräume tatsächlich aufgeben muss, er aber seinen räumlichen **Lebensmittelpunkt** an einen anderen Aufenthaltsort **verlagert** (BVerfG NJW-RR 2010, 421 f.; Zöller ZPO § 178 Rn. 6). Dabei kann aber nicht allein auf die bloße Absicht des Zustellungsadressaten, seinen räumlichen Lebensmittelpunkt zu verlagern, abgestellt werden, sondern sein Wille muss, ähnlich wie bei der Aufhebung des Wohnsitzes gem. § 7 Abs. 3 BGB, in seinem gesamten Verhalten zum Ausdruck kommen. Aufgabewille und Aufgabekt müssen, wenn auch nicht gerade für den Absender eines zuzustellenden Schriftstücks oder dem mit der Zustellung beauftragten Postbediensteten, so doch jedenfalls für einen mit den Verhältnissen vertrauten Beobachter erkennbar sein (BGH NJW 1988, 713; 1996, 2581). Eine „zustellfähige“ Wohnung kann aber nicht deshalb bejaht werden, weil die Räume zB als Kontaktadresse unterhalten werden, aber nicht Lebensmittelpunkt sind (OLG Düsseldorf OLGR Düsseldorf 2005, 648). Ob der Zustellungsempfänger tatsächlich am Zustellungsort im Zeitpunkt der Zustellung wohnhaft war, ist nach herrschender obergerichtlicher Rspr. **von Amts wegen zu berücksichtigen** (OLG Karlsruhe BeckRS 2008, 19581 mwN).

Mit der ordnungsgemäßen Ersatzzustellung ist die Zustellung bewirkt, unabhängig 14
davon, ob der Adressat vom Dokument Kenntnis erhalten hat. **Anders** sieht es das Landgericht Rostock bei der Zustellung eines Strafbefehls (wohl nicht nur) ins Ausland (konkret Polen), wenn die Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein (BeckRS 2015, 07602) nicht direkt an den Adressaten erfolgen konnte, dieser aber eine Benachrichtigung über die Niederlegung erhielt, aber das niedergelegte Schriftstück nicht abholte.

- 14.1 Das Landgericht Rostock führt ua aus: „Gemäß § 37 StPO gelten für das Zustellungsverfahren die Vorschriften der ZPO entsprechend. Nach § 175 ZPO kann ein Schriftstück grds. auch durch Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden, wobei zum Nachweis der Zustellung der Rückschein genügt. Die gewählte Zustellungsart (Einschreiben mit internationalem Rückschein) ist demnach grds. auch bei einem polnischen Staatsbürger mit Wohnsitz ebendort nicht zu beanstanden, Anlage III zu Anhang II RIVAST. (...) [D]ie Verweigerung der Entgegennahme durch Nichtabholung der Sendung in der gesetzten Frist führt nicht zur Fiktion der Zustellung. Wird das Schriftstück trotz Benachrichtigung nicht abgeholt, führt dies zur Rücksendung des Briefes als unzustellbar. Trotz Annahmeverweigerung kommt die Zustellfiktion des § 179 S. 3 ZPO im Fall der Zustellung gem. § 175 ZPO nicht in Betracht, die Norm ist bei einer Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein grundsätzlich nicht anwendbar (Hübstege a. a. O. m. w. N).“
- 15 **Unzulässig ist eine Ersatzzustellung**, sofern sie nicht über ein Postfach erfolgt (→ R.n. 43), wenn die Räume für eine längere Zeit nicht genutzt werden. Was unter **länger** zu verstehen ist, ist unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles und Berücksichtigung der mittlerweile zahlreichen Kasuistik zu entscheiden. Bei mehrmonatiger Strafverbüßung – zB drei Monate – verlieren die bisher vom Inhaftierten bewohnten Räume für die Dauer der Freiheitsentziehung ihren Charakter als Wohnung iSd §§ 178, 180 ZPO, Abs. 1, sodass dort eine wirksame Zustellung nicht erfolgen kann (OLG Jena NStZ-RR 2006, 277; BGH NJW 1978, 1858). Auch für einen Untersuchungshaftgefangenen kommt es für den Begriff der Wohnung iSd Zustellungs Vorschriften der Zivilprozessordnung entscheidend darauf an, ob der Zustellungsempfänger tatsächlich an der angegebenen Anschrift (noch) wohnt. Bei der Untersuchungshaft ist für die Beurteilung, ob der Untersuchungshaftgefangene dort (noch) seinen Lebensmittelpunkt hat, nicht wie bei einer Straftat die von vorneherein absehbare gesamte Dauer des Zwangsaufenthaltes maßgeblich, sondern die tatsächliche Zeit, die der Zustellungsempfänger bis zur Ersatzzustellung von dem aufrecht erhaltenen Wohnsitz abwesend gewesen ist (OLG Hamm NStZ-RR 2003, 189). Bereits nach nur einmonatiger Dauer einer Haft kann eine bewirkte Zustellung unwirksam sein (BGH NJW 1951, 931). Hält jemand sich beruflich nicht nur vorübergehend im Ausland auf, führt er eine mehrmonatige Reise durch, leistet er den Grundwehrdienst ab oder ist er flüchtig, so wird man keine Wohnung iSd § 178 ZPO bejahen können, wenn der Adressat trotzdem am Zustellungsort Räume gemietet hat. Es reicht nicht aus, dass er dort lediglich eine Kontaktadresse unterhält (OLG Düsseldorf OLGR Düsseldorf 2005, 648).
- 16 **Aber die tatsächliche Benutzung** einer Wohnung ist dann **keine Voraussetzung** für die Wirksamkeit einer Ersatzzustellung, **wenn** sich der Adressat **arglistig als dort wohnend geriert**, also seinen Schriftwechsel unter dieser Anschrift führt und seine Post dort abholt, um auf diese Weise seine tatsächliche Wohnadresse zu verschleiern und Zustellungen dorthin zu verhindern (OLG Jena NStZ-RR 2006, 238; OLG Karlsruhe NJW-RR 1992, 700; OVG Lüneburg NVwZ-RR 2005, 760).
- 17 Ersatzweise kann an **erwachsene Familienangehörige** zugestellt werden (§ 178 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ZPO). **Erwachsensein** bedeutet lediglich eine körperliche und geistige Reife, die die Ersatzperson befähigt, die Bedeutung der Zustellung zu erkennen und sich entsprechend zu verhalten. Volljährigkeit ist nicht erforderlich. Erwachsen ist auch ein Minderjähriger, der nach seiner körperlichen Entwicklung – der äußeren Erscheinung nach aus der Sicht des Postbediensteten – als erwachsen und einsichtsfähig zu gelten hat (FG München BeckRS 2006, 26022732: Ersatzzustellung an einen 17-jährigen Familienangehörigen), weil der Postbedienstete von einer einsichtsfähigen Person ausgehen durfte und der Zusteller regelmäßig nicht über andere Erkenntnismöglichkeiten verfügt. (FG München BeckRS 2006, 26022732). Ein elf Jahre altes Kind ist nach seinem Alter und seiner geistigen Entwicklung nicht in der Lage, den Zweck einer Zustellung und die Verpflichtung, die Sendung dem Adressaten auszuhändigen, zu erkennen (KG NJOZ 2007, 5007). Eine solche Zustellung wird dann nicht nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bewirkt. 14-Jährige waren in der Vergangenheit nur ausnahmsweise als erwachsen nach § 178 ZPO angesehen worden. **Heute** ist im Allgemeinen von einer früheren körperlichen Reife der Jugend auszugehen, was auch in der zunehmenden Tendenz, Altersgrenzen herabzusetzen, seinen Niederschlag gefunden hat, so vor allem in der bereits 1974 erfolgten Herabsetzung des Volljährigkeitsalters in § 2 BGB (LG Köln NStZ-RR 1999, 368).
- 18 Ersatzweise kann auch an **in der Familie beschäftigten Personen** zugestellt werden (Aupair ua). Auch hier gilt der Erwachsenseins-Begriff, jedoch muss die Person sprachlich in der Lage sein, zu verstehen, dass das Schriftstück dem Adressaten weitergeleitet werden muss. Auch an ständige Mitbewohner kann ersatzweise zugestellt werden. Darunter sind Lebenspartnerschaften gleich welchen Geschlechts zu verstehen, wobei eine gemeinsame Haushaltsführung nicht erforderlich ist.

An **Personen in Geschäftsräumen** kann nach § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO zugestellt werden. **19**
 Eine **Niederlegung in den Geschäftsräumen ist nicht zulässig, wenn** der Adressat dort beschäftigt ist, die Zustellung aber eine private Rechtsangelegenheit betrifft. Voraussetzung des § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO ist, dass es sich um Geschäftsräume gerade des Zustellungsadressaten handelt. Für in dem Erwerbsgeschäft lediglich tätige Personen kann ein solcher Geschäftsraum nicht Ort einer diese Personen persönlich betreffenden Ersatzzustellung sein (OLG Bamberg NJW 2006, 1078).

Ist der **Betroffene Geschäftsführer einer GmbH**, so ist eine **Niederlegung in den 20**
Geschäftsräumen ebenfalls nicht zulässig, wenn sie den gesetzlichen Vertreter persönlich und nicht die juristische Person als solche betrifft (OLG Bamberg NJW 2006, 1078). Die Zustellung ist deshalb unwirksam, denn der Geschäftsführer einer GmbH ist regelmäßig (nur) Angestellter („Gewerbebeihilfe“) der Gesellschaft und nicht selbst Gewerbetreibender; als solcher handelt der Geschäftsführer nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, sondern im Namen und für Rechnung der GmbH.

Gemeinschaftseinrichtungen § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO sind Wohnheime, Alten- und **21**
 Pflegeheime, Kasernen, Krankenhäuser; Tageskliniken, Suchtberatungsstellen. Voraussetzung ist für eine Zustellung dort, dass der Zustellungsadressat in der Einrichtung auch wohnt (OLG Köln BeckRS 2008, 13509).

Hierzu ausdrücklich OLG Köln (BeckRS 2018, 13378): Zu den Gemeinschaftseinrichtungen **22**
 iSd § 178 Abs. 1 Nr. 3 ZPO zählen grds. auch Obdachlosenunterkünfte. Ein Angeklagter kann in einer Gemeinschaftseinrichtung (hier: Anlaufstelle für Obdachlose) uU auch dann iSd Zustellungsvorschriften „wohnen“, wenn diese keine Übernachtungsmöglichkeit anbietet OLG Hamm BeckRS 2021, 10427). Der Begriff der Wohnung iSd Zustellungsrechts ist geprägt durch das Interesse des Zustellungsveranlassers an zeitnaher Kenntnisnahme des Inhalts des zuzustellenden Schriftstücks durch den Zustellungsempfänger bei gleichzeitiger Wahrung der Belange des Adressaten. Diese gebieten es, im Ausgangspunkt auf die tatsächlichen Verhältnisse, dh dessen räumlichen Lebensmittelpunkt abzustellen. Nicht maßgebend ist daher der Wohnsitzbegriff des § 7 BGB.

In **solchen** Einrichtungen kann aber **nicht an Mitbeschäftigte oder an Mitbewohner 23**
ersatzweise zugestellt werden, sondern nur dem Leiter oder einem (ausdrücklich) ermächtigten Vertreter, es sei denn, dass er gegenüber der Gemeinschaftseinrichtung eine „Einverständniserklärung“ abgegeben hat, dass die Post an die Gemeinschaftseinrichtung geschickt werden soll. Eine solche „Einverständniserklärung“ ist eine Bevollmächtigung der in der Einrichtung tätigen Personen zur Entgegennahme von Zustellungen gem. § 171 ZPO (OLG Köln BeckRS 2008, 13509). **Aber** eine Ersatzzustellung an einen Bewohner einer Einrichtung in der Form einer Niederlegung (§ 181 ZPO) kann dann wirksam erfolgen, wenn eine Mitteilung durch Einlegen des zuzustellenden Schriftstück in den Briefkasten (§ 37; § 180 ZPO) mangels Bestehens eines solchen nicht möglich ist und das Schriftstück dafür **auf einem Schreibtisch der Einrichtung niedergelegt und abgelegt** wird, **sofern** dies der sonst vom Postzusteller praktizierten und von dem Empfänger jedenfalls hingenommenen Art und Weise entspricht (OLG Köln BeckRS 2009, 15712). Immer muss jedoch zwingend zuvor versucht werden, dem Adressaten die Zustellung persönlich (also in seinem Zimmer) auszuhändigen (LG München InfAusR 2005, 160, betreffend einen Asylbewerber in einer Asylantenunterkunft), bevor eine Ersatzzustellung an die Leitung der Einrichtung erfolgen kann.

Wird die Rüge der Verletzung des § 329 Abs. 1 S. 1 darauf gestützt, der Angeklagte sei nicht **24**
 säumig, sondern durch seinen Verteidiger in der Hauptverhandlung wirksam vertreten worden, setzt die formgerechte Ausführung der Rüge – neben einer Darstellung des genauen Inhalts der Vollmacht – einen Vortrag dazu voraus, ob und bejahendenfalls zu welchem Zeitpunkt der Verteidiger zum Pflichtverteidiger bestellt worden ist. Denn mit der Beordnung des bisherigen Wahlverteidigers als Pflichtverteidiger endet das Mandat und damit auch die (etwa) erteilte Vertretungsvollmacht.

Ersatzzustellung unter der als **Kontaktadresse** benannten Anschrift **eines Vereins** setzt **25**
 voraus, dass der Adressat im Zustellungszeitpunkt unter der fraglichen Anschrift tatsächlich eine Wohnung unterhält (OLG Jena NJ 2006, 323; OLGSt StPO § 37 Nr. 13).

Bei **Zustellungen an Rechtsanwälte und Mitglieder vergleichbarer Berufsstände** (§ 174 **26**
 Abs. 1 ZPO) gelten Besonderheiten, da bei diesen aufgrund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen wird. Hier kann eine Zustellung mittels eines Empfangsbekanntnisses (EB) erfolgen, das aber bereits aus sich heraus unverwechselbar genau erkennen lassen muss, welches Dokument auf diesem Wege zugestellt werden soll. Bei Kanzleien mit mehreren (mehr als drei) Rechtsanwälten/innen muss die Zustellung den Rechtsanwalt konkret bezeichnen, dem

zugestellt werden soll (aus § 137); dies gilt insbes. bei nach § 140 ff. bestellten Verteidigern (Pflichtverteidiger). Zustellungen an den Kanzleinamen sind unwirksam (zB Rechtsanwältin X & Koll.).

- 27 Der **Lauf der Revisionsbegründungsfrist beginnt auch bei Zustellung an den Verteidiger an einem Samstag** mit Einlegung des Urteils in den zum Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung. Für das **Bewirken der Zustellung** ist hierbei **unerheblich, wann üblicherweise** mit einer **Leerung** des Briefkastens oder der Vorrichtung **zu rechnen** ist oder diese **tatsächlich vorgenommen** wird (BGH BeckRS 2020, 13985). Anders aber bei Zustellung mittels Empfangsbekanntnis: → Rn. 29.
- 28 Seit der Entscheidung des BGH vom 14.6.2012 (BeckRS 2012, 15724) dürften letzte Zweifel an der Zulässigkeit einer Zustellung über ein „Anwaltspostfach“ beseitigt sein (→ Rn. 43), hier aber ohne das Erfordernis einer „unbekannten Wohnung“, da nach BGH Zustellungszweck die Ermöglichung der Kenntnisnahme von einem Schriftstück in vergleichbar sicherer und einfacher Weise ist.
- 29 Eine **Zustellung mittels Empfangsbekanntnis an einen Rechtsanwalt** ist auch möglich bei dem Nachweis einer rechtsgeschäftlichen Zustellungsvollmacht, der sich auch aus einer Versicherung bei Rückgabe des anwaltlichen Empfangsbekanntnisses ergeben kann (OLG Karlsruhe BeckRS 2017, 103585). **Die Übersendung geht aber noch nicht zu, wenn sie in den normalen Geschäftsgang einer Kanzlei gelangt ist, sondern erst in dem Moment, wo der Rechtsanwalt positiv Kenntnis vom Schriftstück nimmt und zumindest konkludent erkennen lässt, dass der bevollmächtigte Verteidiger auch den Willen hat, das Schriftstück als zugestellt anzunehmen** (BGH NStZ-RR 2005, 77; BVerfG NJW 2001, 1563). Hierzu ist er im Falle einer Zustellungsbevollmächtigung grds. standesrechtlich verpflichtet. **Aber**, so OLG Hamm BeckRS 2016, 06092, ist zB eine wirksame **Zustellung an den Pflichtverteidiger nicht erfolgt, wenn dieser den (unverzichtbaren) Annahmewillen nicht hat**. Von besonderer Bedeutung dürfte dies bei **Zustellungen mittels beA**, also an das besondere elektronische Anwaltsfach, sein. Das oben angeführte ist hier entsprechend anzunehmen, dh der alleinige Eingang auf dem beA Account ist noch keine wirksame Zustellung, auch dann nicht, wenn Kanzleimitarbeiter die digitale Berechtigung haben, Post auf den konkreten Account ab- bzw. aufzurufen. Auch hier gilt, dass der Rechtsanwalt, an den zugestellt wird, die eigene Möglichkeit und den Annahmewillen hat, die Post selbst zur Kenntnis zu nehmen (vgl. auch → Rn. 30). Das OLG Hamm BeckRS 2016, 06092 führt wörtlich aus: „Die Rechtswirksamkeit einer Zustellung an einen Rechtsanwalt gegen Empfangsbekanntnis nach § 37 Abs. 1 StPO, § 174 Abs. 1 ZPO (vormals § 212 a ZPO) setzt jedoch neben der Übermittlung des zuzustellenden Schriftstücks und dem Willen des Absenders (hier des Gerichts), es zuzustellen, auf Seiten des Anwalts die Kenntnis von der Zustellungsabsicht der Geschäftsstelle sowie dessen Willen voraus, das in seinen Gewahrsam gelangte Schriftstück als zugestellt anzunehmen (zu vgl. BVerfG NJW 2001, 1563; BGH NStZ-RR 2005, 77; NJW 1994, 2297; OLG Celle StraFo 2000, 279; Meyer-Goßner/Schmitt § 37 Rn. 19; KK-StPO/Maul Rn. 8). Diesen unverzichtbaren Annahmewillen muss der Rechtsanwalt grundsätzlich unter Befügung des Datums durch seine Unterschrift auf dem Empfangsbekanntnis dokumentieren. Dies muss nicht zwingend auf dem üblichen gerichtlichen Vordruck oder in Schriftform geschehen. Bei einer Zustellung gegen Empfangsbekanntnis an einen Rechtsanwalt kann der Zustelladressat seinen Annahmewillen und seine Empfangsbereitschaft auch konkludent zum Ausdruck bringen etwa in der Weise, dass er sich auf den Inhalt des zugegangenen Schriftstücks einlässt (vgl. BGH NStZ-RR 2005, 77). Eine konkludente Bekundung des Willens, ein ihm gegen vorbereitetes Empfangsbekanntnis zugegangenes Urteil als zugestellt anzunehmen, hat der Bundesgerichtshof in der zitierten Entscheidung (BGH NStZ-RR 2005, 77) in einem Fall angenommen, in dem der Verteidiger auf das ihm zugegangene Urteil in einer von ihm verfassten Revisionsbegründung und der darin ausgeführten Sachrüge Bezug genommen hat. Eine vergleichbare Fallgestaltung liegt hier jedoch nicht vor. Aus dem Vermerk der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bochum vom 24. Februar 2015 und dem nachfolgenden Schriftsatz des Pflichtverteidigers der Verurteilten vom 2. März 2015 geht vielmehr hervor, dass dieser das Verteidigungsmandat zu der Verurteilten (wenn auch irrtümlich) aufgrund des seit langem nicht mehr bestehenden Kontakts zu der Verurteilten als beendet angesehen hat. Insbesondere mit seiner in dem Schriftsatz geäußerten Bitte, vom Gericht aus eine Zustellung (unmittelbar) an die Verurteilte zu veranlassen, hat der Pflichtverteidiger der Verurteilten hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ihm der Wille fehlte, das in seinen Gewahrsam gelangte Schriftstück (Gesamtstrafenbeschluss) als zugestellt anzunehmen.“
- 30 **Zustellung mittel beA** (besondere elektronisch Anwaltspostfach) ist kein Nachweis des tatsächlichen Zugangs des zuzustellenden Dokuments und es reicht auch nicht die Bestätigung über dessen Eingang im elektronischen Anwaltspostfach aus (OLG Zweibrücken Zfs 2020, 533). Die

Ladung gilt auch nicht gem. §§ 37 Abs. 1 iVm § 189 ZPO durch tatsächlichen Zugang als zugestellt. Zwar hindert allein der Umstand, dass der Rechtsanwalt eine Rücksendung des ihm zur Beurkundung des Zustellungsempfangs übermittelten Empfangsbekennnisses unterlässt, eine Heilung des Zustellungsmangels gem. § 189 ZPO nicht; dies setzt aber voraus, dass neben dem tatsächlichen Zugang des zuzustellenden Schriftstücks die weiter erforderliche Empfangsbereitschaft des Zustellungsempfängers festgestellt werden kann (BGH NJW-RR 2015, 953 für eine gescheiterte Zustellung gem. § 174 Abs. 1 ZPO). Entsprechendes muss für das elektronische Empfangsbekennnis gelten. Die Eingangsbestätigung belegt nur den elektronischen Eingang auf dem Server des von Rechtsanwaltskanzlei in Anspruch genommenen Dienstleiters, allenfalls auf dem Server der Kanzlei, keinesfalls aber die Kenntnisnahme durch den Rechtsanwalt (zum Ganzen: Biallaß NJW 2019, 3495 (3496 f.)). Der tatsächliche Zugang eines zuzustellenden Schriftstückes ist aber dann nachgewiesen, wenn die angeforderte elektronische EB über beA zurückgesandt wurde. Daraus ist zu folgern, dass auch der Rechtsanwalt/die Rechtsanwältin vom Schriftstück Kenntnis genommen haben.

Bei mehrfacher Verteidigung genügt grds. die förmliche Zustellung der Entscheidung an einen der Verteidiger; hierdurch beginnt für alle Verteidiger die Begründungsfrist (für Revision: BVerfG NJW 2001, 2532; BGH NStZ-RR 1997, 364). 31

Wird aber die Entscheidung an mehrere Empfangsberechtigte förmlich zugestellt – wie im vorliegenden Fall –, berechnet sich die Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde bei Doppelzustellung gem. § 46 Abs. 1 OWiG, § 37 Abs. 2 nach der zuletzt bewirkten Zustellung. 32

War aber die durch die erste Zustellung eröffnete Frist zum Zeitpunkt der zweiten Zustellung bereits abgelaufen, so wird sie durch die Zustellung an einen weiteren Empfangsberechtigten nicht erneut eröffnet (BGH NStZ 2018, 153). 33

Eine Zustellung ist grds. nicht ordnungsgemäß bewirkt, wenn anstelle des Pflichtverteidigers eine andere Person das Empfangsbekennnis unterschreibt (BGH BeckRS 2021, 28360 m. w. N.). Fehlen tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Unterzeichner des Empfangsbekennnisses gem. § 53 BRAO als Vertreter eingesetzt war und als solcher aufgetreten ist, kann dahinstehen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Vertretung eines Pflichtverteidigers bei der Bewirkung von Zustellungen überhaupt möglich ist. 34

Wird eine Revision zu Unrecht als unzulässig verworfen und der Verwerfungsbeschluss zu einem Zeitpunkt zugestellt, in dem die Begründungsfrist noch nicht abgelaufen ist, so beginnt letztere erst mit der Zustellung der den Verwerfungsbeschluss aufhebenden Entscheidung des Revisionsgerichts; die Sache ist deshalb zur Fortsetzung des Revisionsverfahrens (§ 347) an das Landgericht zurückzugeben (BGH BeckRS 2021, 28360 mwN). Dem Revisionsführer kann nicht zugemutet werden, die Revisionsbegründung in Kenntnis der negativen Entscheidung des Tatgerichts vorsorglich innerhalb der noch verbleibenden Frist einzureichen. Ihm ist vielmehr Gelegenheit zu geben, binnen eines Monats nach Zustellung der Aufhebungsentscheidung seine Revision (gänzlich oder weiter) zu begründen ((BGH BeckRS 2021, 28360 mwN). 35

Zustellungen an die Berufsgruppen nach § 175 Abs. 1 ZPO iVm § 173 Abs. 2 ZPO müssen nicht („... kann ...“) im Wege eines Empfangsbekennnisses erfolgen, sie können auch standardmäßig erfolgen (zB bei bekannter Unzuverlässigkeit). In solchen Fällen gelten dann auch die Bestimmungen der Ersatzzustellung nach § 178 ZPO. Dann ist es unschädlich, dass die Zustellung außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten erfolgt ist. Das steht einer Ersatzzustellung nach § 42 Abs. 6 S. 2 BRAO, § 16 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 FGG, § 180 ZPO und dem Eintritt der Zustellungsfiktion nach § 180 S. 2 ZPO nicht entgegen. In den Gesetzesmaterialien zur Neufassung des Zustellungsrechts mWv 1.7.2002 wird zwar nur der Fall angesprochen, dass die Zustellung vor den üblichen Öffnungszeiten erfolgt (Begründung des Entwurfs eines Zustellreformgesetzes in BT-Drs. 14/4554, 21). Für den Fall, dass die Zustellung nach Geschäftsschluss erfolgt, gilt aber nichts anderes. Ziel der Änderung war es, den hohen Anteil an Niederlegungen zu reduzieren und dazu den Zustelldiensten eine einfachere Möglichkeit der Ersatzzustellung für den Fall zu eröffnen, dass eine Zustellung in den Geschäftsräumen daran scheitert, dass sie nicht geöffnet haben (BGH NJW 2007, 2186). 36

Das **Einlegen in den Briefkasten** oder in eine **ähnliche Vorrichtung** (vgl. hierzu insbes. auch → Rn. 43), die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist, ist eine ersatzweise Zustellung nach § 180 ZPO. Für diesen Fall der Ersatzzustellung bedarf es in der Zustellungsurkunde nicht einer konkreten Kennzeichnung der im Einzelfall benutzten Vorrichtung (OLG Köln NJW 2005, 2026), aber nach § 180 ZPO kann ein Schriftstück nur dann eingelegt werden, wenn eine Zustellung nach § 178 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ZPO nicht ausführbar ist (BFH NV 2007, 1158). Eine wirksame Zustellung **durch Einlegen in den Briefkasten** wird aber nur dann bewirkt, wenn 37

im Zustellungszeitpunkt der Adressat auch unter der Zustelladresse wohnhaft (vgl. zum Wohnungsbegriff → Rn. 13) ist (OLG Karlsruhe BeckRS 2008, 19581). Eine Ersatzzustellung nach § 180 ZPO durch Einlegen des zuzustellenden Schriftstücks in den Briefkasten ist in analoger Anwendung des § 178 Abs. 2 ZPO unwirksam, wenn der Briefkasten vom Zustellungsempfänger und vom Prozessgegner gemeinsam benutzt wird (OLG Nürnberg NJW-RR 2004, 1517, Gedanke des Interessenkonflikts, → Rn. 10).

- 38 Ist der **Briefkasten in einem desolaten Zustand**, ist ein Einlegen dann problematisch, wenn erkennbar ist, dass Dritte ohne weiteres auf den Inhalt Zugriff nehmen können. Eine Ersatzzustellung gem. § 180 S. 1 ZPO durch Einlegen in einen Briefkasten ist auch dann wirksam, wenn dieser zwar mangels Verschießbarkeit objektiv unsicher ist, diese objektive Unsicherheit für den Postzusteller aber nicht erkennbar ist (OLG Nürnberg BeckRS 2009, 14355). Demgegenüber meint das LG Darmstadt NStZ 2005, 164 es komme darauf, ob der Briefkasten für Dritte nicht erkennbar nicht abschließbar gewesen ist, nicht an. Vielmehr müsse der Briefkasten zum Zeitpunkt der Zustellung in einer für den Zusteller eindeutig erkennbaren Weise in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung geeignet sein, dh, ein Schloss müsse grds. abgeschlossen vorgefunden werden. Die Auffassung des LG Darmstadt ist realitätsfern und überfordert die Möglichkeiten eines Zustellers, während das OLG Nürnberg BeckRS 2009, 14355 mit seiner Entscheidung wohl inzidenter auf die Sorgfaltspflicht des Zustellers als maßgebliches Kriterium für eine zulässige Ersatzzustellung durch Einlegen abstellt. Das OLG Nürnberg hat sich mit der Entscheidung des LG Darmstadt erkennbar nicht befasst.
- 39 Nicht selten kommt es vor, dass gleichnamige Personen in **demselben Gebäude in mehreren** eigenen Wohnungen leben (Familien), ohne dass die einzelnen zu den Wohnungen gehörigen Briefkästen hinreichend genau identifizierbar sind. Selbst wenn die Briefkästen iE neben dem Familiennamen Vornamen tragen, kann meist nicht festgestellt werden, welcher Briefkasten zu welchem Adressaten gehört. Wird seitens des Zustellers die zuzustellende Sendung nach „Gutdünken“ eingeworfen und ist es nicht der richtige Briefkasten, der zur Wohnung des Adressaten tatsächlich gehört, ist die Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten unwirksam (OLG Hamm VRS 107, 109).
- 40 **Gemeinschaftsbriefkästen für mehrere Mietparteien** können auch die Voraussetzungen des § 180 S. 1 ZPO erfüllen, wenn dieser Gemeinschaftsbriefkasten durch entsprechende Beschriftung eine eindeutige Zuordnung zum Adressaten ermöglicht und der Adressat typischerweise seine Post über den Gemeinschaftsbriefkasten erhält und der Kreis der Mitbenutzer überschaubar ist (OLG Frankfurt a. M. BeckRS 2010, 01292).
- 41 Eine Ersatzzustellung durch Einlegung in **Gemeinschaftseinrichtungen**, zu denen ein **Krankenhaus** zählt, ist nicht möglich (BGH BeckRS 2019, 15083).
- 42 **Bisher** war einheitliche Auffassung, dass **über** ein **Postfach** Zustellungen **nicht wirksam** erfolgen können, da diese Möglichkeit im Gesetz nicht vorgesehen sei und nach dem eindeutigen Wortlaut des § 180 ZPO diese Vorschrift auch nicht analog herangezogen werden könne. Der Grundgedanke der Nichtzustellungsmöglichkeiten galt nach der Rspr. auch für Fälle, wo eine Person eine Adresse „gleich einem Postfach“ benutzt, Briefkastenfirma. (so ua noch OLG Köln BeckRS 2006, 01106: Der Verurteilte hat sich der Einrichtung wie eines Postfaches bedient.).
- 43 Der **BGH** hat aber mit seiner Entscheidung vom 14.6.2012 (BeckRS 2012, 15724) eine realistische und praxisnahe Bewertung initiiert. Danach ist nämlich eine „**ähnliche Vorrichtung**“ iSv § 180 S. 1 ZPO (→ Rn. 37) **auch ein Postfach, wenn** (zumindest) eine Wohnanschrift desjenigen, dem zugestellt werden soll, unbekannt oder nicht vorhanden ist. Denn, so der BGH, die Annahme, einer Person, deren Aufenthalt unbekannt sei, könne ein Schriftstück nur im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt werden, sei seit der Reform der Vorschriften über die Zustellung überholt, da seither eine Ersatzzustellung durch Einlegen des Schriftstücks in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten oder in eine ähnliche Vorrichtung möglich ist, die der Adressat für den Postempfang eingerichtet hat und die für eine sichere Aufbewahrung geeignet ist (§ 180 S. 1 ZPO). Mit dem Wortlaut der Vorschrift sei (so der BGH) aber auch die Annahme vereinbar, eine ähnliche Vorrichtung könne ein von dem Empfänger eingerichtetes Postfach sein, jedenfalls dann, wenn eine Zustellung unter der Wohnanschrift des Empfängers ausscheidet, weil diese unbekannt oder nicht vorhanden ist. Dann nämlich gebieten Sinn und Zweck der Vorschrift, das Einlegen des Schriftstücks in ein **Postfach als wirksame Ersatzzustellung** anzusehen. **Zustellungszweck** sei es nämlich, dem Adressaten angemessene Gelegenheit zur Kenntnisnahme eines Schriftstücks zu verschaffen und den Zeitpunkt dieser Bekanntgabe zu dokumentieren. Dabei solle insbes. die Ersatzzustellung nach § 180 S. 1 ZPO dem Adressaten einen **leichteren und schnelleren Zugang** zu der Sendung ermöglichen, **als** dies insbes. **bei** einer Ersatzzustellung durch **Niederlegung** der Fall sei. Diesem Anliegen des